

4824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1994 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß Sprengelrichter nur mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte und nur im Fall der Verhinderung dieser Richter oder dann betraut werden, wenn diese Richter wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert sind. Durch den Gleichklang dieser Bestimmung mit der allgemeinen Regel des neugefaßten Art. 87 Abs. 3 B-VG ist sichergestellt, daß ein Sprengelrichter vom Personalsenat des übergeordneten Gerichtes nur dann mit der Vertretung von Richtern nachgeordneter Gerichte betraut werden darf, wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen, die es zulassen würden, daß der zuständige Personalsenat einem solchen Richter eine ihm nach der Geschäftsverteilung zufallende Sache abnimmt und sie einem anderen Richter desselben Gerichtes überträgt.

Der Rechtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Helmut Cerwenka  
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch  
Vorsitzender